

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 13 4. Juli 2007

Schwerpunkte

Siegfried Wagner

Die Abgeltungssteuer – Eine wirkliche Reform der Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens?

S. 256

ZSteu-Brisant

Küffner / Zugmaier:

Vertragsverletzungsverfahren gegen BRD – Fortsetzung –

S. 265

BFH: EG / EWGRL / UmwStG

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Sog. doppelte Buchwertverknüpfung beim grenzüberschreitenden Anteilstausch gemeinschaftsrechtswidrig?

S. R-520

Jetzt geht's los oder der große Bluff Jonas ...

S. 255

ZSteu-Beiträge

Dr. Parker Brown und Dr. Gerald Stack

Die Staatssteuerverpflichtung in den USA

S. 260

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG

Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen S. 268

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: AO / GewStG / KStG

Steuerbefreiung von Forschungseinrichtungen, Vertragsauslegung durch das FG S. R-531

BFH: EStG

Sonderzahlungen im Konzernverbund keine Trinkgelder S. R-534

BFH: HGB / EStG

Gutachtenkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Geschäftsanteilen S. R-483

BFH: EStG

Arbeitslohn aufgrund Verzichts auf Schadensersatz bei Schadensfahrt unter Alkoholeinfluss und Werbungskostenabzug S. R-547

OLG Karlsruhe: § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Amtshaftung: Kein Ersatz von Steuerberatungskosten mangels ursächlicher Amtspflichtverletzung; gesteigerte Mitwirkungspflichten des Stplf.; Begrenzung der Aufklärungspflicht des FA S. R-548

EuGH: 6. MwSt-RL Art. 13 Teil A Abs. 1

Von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht – Unterricht im Rahmen von Kursen, die von Erwachsenenbildungseinrichtungen veranstaltet werden – Keine unmittelbare Vertragsbeziehung mit den Schülern Haderer vs. FA Wilmersdorf S. R-552

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Jetzt geht's los oder der große Bluff

Jonas ...

S. 255

Siegfried Wagner, Steuerberater, Ratingen

Die Abgeltungssteuer – Eine wirkliche Reform der Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens?

S. 256

Dr. jur. Parker Brown und Dr. jur. Gerald Stack, Syracuse, New York, USA

Die Staatssteuerverpflichtung in den USA der Personen, die entweder aus Amerika ins Ausland oder aus dem Ausland nach Amerika ziehen

S. 260

ZSteu-Brisant

Küffner/Zugmaier: Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland – Fortsetzung – S. 265

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

11.06.2007
IV B 3 - S 2118 a/07/0003 Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. März 2007 in der Rechtssache C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“ S. 268

13.06.2007
IV C 5 - S 2334/07/0009 Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen S. 268

21.06.2007
IV C 4 - S 2227/07/0002 § 5 EStG; Studien und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sowie Abschlüsse inländischer Fachhochschulen gleichgestellten Ausbildungsgängen nach Landesrecht S. 268

Bayerisches Landesamt für Steuern

19.05.2007
S 7240 - 3 St 34 M Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG auf Umsätze aus der Übertragung von Sportveranstaltungen S. 269

Österreich: Bundesministerium für Finanzen

05.06.2007
GZ. BMF-010222/0097-VI/7/2007 Pendlerzuschlag für Arbeitnehmer/-innen mit geringem Einkommen in 2008 und 2009 S. 269

ZSteu-Nachrichten

Bayerisches Landesamt für Steuern

14.06.2007 Europäische Union: Ab 15. Juni Anmeldepflicht für Barmittel in Höhe von 10.000 Euro oder mehr bei Einreise oder Ausreise (s. auch BMF-Pressemitteilung vom 01.06.2007, **ZSteu 2007, S. 252**) **S. 269**

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

22.06.2007 Erfolg für die Bayerische Initiative „10 plus 10“ zur Förderung des Ehrenamts **S. 271**

Österreich: Bundesministerium für Finanzen

22.06.2007 Ministerium mit der Ausarbeitung von Maßnahmen gegen Missbrauch beauftragt **S. 271**

Bundesfinanzhof

20.06.2007 Ist die „doppelte Buchwertverknüpfung“ beim grenzüberschreitenden Anteilstausch mit EU-Recht vereinbar? – Beschluss vom 07.03.2007 – I R 25/05 (**ZSteu 2007, R-520, in diesem Heft**) **S. 272**

20.06.2007 Sonderzahlung aus dem Konzernverbund des Arbeitgebers ist kein steuerfreies Trinkgeld – Urteil vom 03.05.07 – VI R 37/05 (**ZSteu 2007, R-534, in diesem Heft**) **S. 272**

27.06.2007 Optionskosten sind bei Nichtausübung des Optionsrechts als vergebliche Werbungskosten abziehbar – Urteil vom 03.05.07 – VI R 36/05 (**ZSteu 2007, R-544, in diesem Heft**) **S. 272**

27.06.2007 Doppelte Haushaltsführung bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz – Urteil vom 24.05.07 – VI R 47/03 (**ZSteu 2007, R-546, in diesem Heft**) **S. 272**

27.06.2007 Keine Abgeltung von Unfallkosten durch die 1 %-Regelung – Urteil vom 24.05.07 – VI R 73/05 (**ZSteu 2007, R-547, in diesem Heft**) **S. 273**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

22.06.2007 Auch für volljährige Pflegekinder kann Kindergeld gewährt werden **S. 273**

Bundesverfassungsgericht

26.06.2007 Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären mit dem Grundgesetz vereinbar
Zum Beschluss vom 30.05.2007 – 1 BvR 390/04 **S. 273**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

14.06.2007 EU-Kommission genehmigt Fortführung der Steuerbegünstigung für energieintensive Unternehmen **S. 274**

Österreich: Verfassungsgerichtshof

22.06.2007 Derzeitige Gestaltung der Schenkungssteuer verfassungswidrig **S. 274**

Deutscher Bundestag

13.06.2007 Steuerparagraf in zehn Jahren 20 Mal geändert **S. 275**

20.06.2007 Änderungen am Gesetz zum bürgerschaftlichen Engagement angekündigt **S. 275**

22.06.2007 Erbschaftsteueraufkommen in 16 Jahren fast verdreifacht **S. 276**

Deutscher Steuerberaterverband

20.06.2007 Jahressteuergesetz 2008 am Rande der Rechtsstaatlichkeit **S. 276**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Jonas ...

Jetzt geht's los oder der große Bluff

Sie kommt – die Reform der Unternehmensbesteuerung 2008 mit Abgeltungssteuer und Jahressteuergesetz.

Und sie kommen – die ausländischen Investoren. Alle stehen vor den Toren Deutschlands in den Startlöchern. Begierig hoffend auf die angekündigte Erhöhung der Attraktivität des Standorts Deutschland.

Der lockt mit der Senkung der Gewinnsteuerbelastung. – Aber er verschweigt die Maßnahmen der Gegenfinanzierung und den harten Zugriff der Finanzbürokratie.

Prof. Wenger prognostiziert in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. Juni 2007 auf Seite 22 eine „dramatische Abwanderung vermögender Aktienanleger, die zu gewaltigen Steuerausfällen führen wird, die alle früheren Abwanderungswellen nach dem Zweiten Weltkrieg weit in den Schatten stellt“.

Mit der Reform greift der Steuerstaat tief in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit ein. Der mit dem Jahressteuergesetz neu formulierte § 42 der Abgabenordnung macht's möglich.

Bisher schon die Waffe der Finanzbürokraten gegen den sog. „Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten“, wird er jetzt endgültig jede „Steuergestaltung“ vernichten, die keine „beachtliche außersteuerliche Begründung“ nachweisen kann.

Finanzmandarine herrschen!

Stellen wir die Verfassungsfrage oder hören wir auf *Prof. Wenger*:

„Koffer packen!“ 

Siegfried Wagner, Steuerberater, Ratingen

Die Abgeltungssteuer – Eine wirkliche Reform der Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens?

1. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und solcher aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 EStG) heute und ab 1.1.2009

Zur Zeit werden Zinsen, Dividenden und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften noch unterschiedlich besteuert. Zinsen unterliegen einer maximalen Steuerbelastung in Höhe des Grenzsteuersatzes der Einkommensteuer. Bei Dividenden liegt die Einkommensteuerbelastung aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens bei 50% des individuellen Grenzsteuersatzes, max. bei 22,5% (§ 3 Nr. 40 EStG). Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien und Investmentanteilen sowie solche aus Termingeschäften bleiben außerhalb der Jahresfrist grundsätzlich steuerfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 EStG).

Ein Vergleich innerhalb der EU lässt erkennen, dass die Mehrzahl der Staaten bereits Abgeltungssteuern praktizieren. Deutschland liegt von der Höhe an 2. Stelle. Seit dem 1.7.2005 hat die EU die grenzüberschreitende Zinsbesteuerung und den Austausch von Informationen über Kapitaleinkünfte eingeführt.¹ Schon in der Vergangenheit wurde in Deutschland die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge als so genannte Zinssteuer mehrfach diskutiert.

Der jetzige Gesetzesentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008² sieht ab 1.1.2009 die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte vor. Alle Kapitaleinkünfte des Privatvermögens werden einheitlich mit einer Abgeltungssteuer von 25% belegt (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG³). Unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf der Unternehmensebene von z. Zt. 53,21% sinkt die Gesamtbelastung ab 1.1.2009 auf 48,33%. Für Kapitaleinkünfte des Privat-

vermögens wird das bisherige Halbeinkünfteverfahren abgeschafft. Die steuerlichen Regelungen zur Behandlung von durch Veräußerungen von Kapitalanlagen realisierten Wertzuwächsen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 EStG) werden neu strukturiert und den Kapitaleinkünften zugeordnet.

2. Eckpunkte der Abgeltungssteuer

- **Abgeltungssteuer (§ 32d Abs. 1) oder Option (§ 32d Abs. 6 EStG)**

Ab 1.1.2009 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen im Wege einer Abgeltungssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% besteuert (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Dem Abgeltungssteuersatz sind der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer hinzuzurechnen, sodass die Gesamtbelastung etwa 27,8% betragen wird. Einbehalt und Abführung der Abgeltungssteuer obliegen dem Schuldner der Kapitaleinkünfte bzw. den sog. auszahlenden Stellen, den inländischen Kreditinstituten.

Statt der Abgeltung der Steuer auf Kapitaleinkünfte (§ 32d Abs. 1 EStG) besteht ein Wahlrecht, z. B. im Fall einer geringen Steuerprogression, diese im Rahmen der Veranlagung zu erklären (Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG), wobei dieses nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte in Anspruch genommen werden kann. Eheleute können im Fall der Zusammenveranlagung ebenfalls das Wahlrecht nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte ausüben.

- **Wegfall der Werbungskosten**

Mit Einführung der Abgeltungssteuer sind auch tatsächlich anfallende Werbungskosten,

wie Zinsaufwendungen und Depotkosten, nicht mehr abzugsfähig. Lediglich ein Sparer-Pauschbetrag von 801,- EUR, im Fall der Zusammen-

veranlagung verdoppelt, ist insgesamt berücksichtigungsfähig (§ 20 Abs. 9 EStG). Von dieser Einschränkung nimmt § 32d Abs. 9 EStG solche Einkünfte aus, die von der Abgeltungsbesteuerung ausgenommen sind (§ 32d Abs. 2 EStG). Für sie gelten die allgemeinen Regelungen zum Werbungskostenabzug (§ 9 EStG). Der Ausschluss von Werbungskosten gilt selbst für den Fall der Option i. S. von § 32 Abs. 6 EStG.



Siegfried Wagner

- **Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens**

Das z. Zt. noch bestehende Halbeinkünfteverfahren im Privatvermögen wird abgeschafft und im Betriebsvermögen von natürlichen Personen auf ein sog. Teileinkünfteverfahren mit einem Ansatz von 60% reduziert (§ 3 Nr. 40 Satz 1 EStG). Die Steuerfreistellung vermindert sich von bisher 50 auf 40%. Korrespondierend sind 60% der mit den Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen nach § 3c EStG berücksichtigungsfähig (§ 3c Abs. 2 Satz 1 EStG).

Bisher hälftig steuerfreie Ausschüttungen und Gewinne bei der Veräußerung von Aktien werden ab 1.1.2009 voll versteuert, allerdings nur, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben werden. Andernfalls greift § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der bisherigen Fassung.

Die bisherigen Regelungen der Steuerfreiheit bei Körperschaften im Rahmen von § 8b Abs. 1 und 2 KStG bleiben erhalten. Da auch verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG), bleiben sie bei der „ausschüttenden“ Kapitalgesellschaft nach wie vor steuerfrei (§ 8b Abs. 1 Satz 1 KStG), unterliegen allerdings beim Empfänger der Abgeltungssteuer von 25% (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG).

- **Die neue Qualität der Einkünfte aus**

¹ Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABL. EU Nr. L 157 S. 38); vgl. hierzu auch WAGNER, Informationsaustausch bei Zinseinkünften – EU-Zinsrichtlinie, Zinsinformationsverordnung und verbleibende Gestaltungsmöglichkeiten, Die Steuerberatung 2005, 437

² Am 25.5.2007 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet; mit der Zustimmung des Bundesrates am 6.7.2007 ist

Dr. jur. Parker Brown und Dr. jur. Gerald Stack, Syracuse, New York, USA

Die Staatssteuerverpflichtung in den USA der Personen, die entweder aus Amerika ins Ausland oder aus dem Ausland nach Amerika ziehen

I. Einleitung

Das Bundeseinkommensteuersystem in den USA, das Thema unseres Aufsatzes in der ZSteu vom 10. Januar 2007, ist leider nur eines der Einkommensteuersysteme in Amerika, die auf Menschen angewendet werden. Zusätzlich zu dieser allgemeinen Abgabe gibt es Einkommensteuern in den meisten Staaten wie New York und Kalifornien. Es gibt sogar auch eine in der Stadt New York erhobene Einkommensteuer. Obwohl diese staatlichen und örtlichen Abgaben weniger als die Bundessteuer betragen, können sie ziemlich hoch sein. Höchst wichtig ist, dass diese Steuern von Leuten, die entweder aus Amerika ins Ausland oder nach Amerika ziehen, oft nicht beachtet werden.

Es besteht die Gefahr, dass ständig im Ausland lebende Amerikaner eine fortdauernde Staatssteuerverpflichtung in den USA (und vielleicht eine fortdauernde Ortssteuerverpflichtung wie im Falle der Stadt New York) haben können, wenn ihr Wohnsitz im Sinne des Gesetzes innerhalb der USA bleibt. Es besteht auch die Gefahr, dass Deutsche und andere Europäer, die vorläufig in den USA leben, Staatssteuern als Einwohner unterliegen können.



Dr. jur. Parker Brown



Dr. jur. Gerald Stack

Die Steuersysteme in Amerika sind von Staat zu Staat anders, wie sich jemand, der versucht Handel in den USA zu treiben, bewusst sein wird. In diesem Aufsatz werden wir haupt-

sächlich über New York, einen großen Handelsstaat mit hohen Steuern¹ und komplizierten Vorschriften, schreiben. Unsere Betonung auf New York wird außerdem mit gutem Recht getan, weil es da ein großes Fallrecht gibt, das die Grundsätze des Steuerwohnsitzes gut erläutert.

II. Der New Yorker Begriff des Steuerwohnsitzes

Der Staat New York besteuert Einwohner auf eine Art und Nichteinwohner auf eine andere. Einwohner werden auf ihr Einkommen aus allen Quellen einschließlich Einkommen aus Kapitalvermögen besteuert, aber Nichteinwohner wer-

den nur auf ihr Einkommen aus Quellen aus dem Staat New York besteuert. Um zwischen Einwohnern und Nichteinwohnern zu unterscheiden, sieht das New Yorker Steuergesetz eine verwickelte Bestimmung vor². Diese Bestimmung schließt mindestens zwei Fachausdrücke ein, die eine Erklärung brauchen. Der Erste ist Domizil und der Zweite ist „permanent place of abode“, was wir mit „ständiger Aufenthaltsort“ übersetzen werden, um sicher zu gehen, dass dieser Ausdruck nicht mit „residency“ oder „Wohnsitz“ verwechselt wird. Gemäß New Yorker Fallrecht bedeutet Domizil „den Ort, wo der Steuerzahler sein oder ihr echtes, unbewegliches und ständiges Zuhause hat, ... den hauptsächlichsten Haushalt³, zu dem er oder sie beabsichtigt, nach Abwesenheit zurückzukehren“⁴. Ein ständiger Aufenthaltsort ist dagegen eine Unterkunft⁵, die der Steuerzahler ständig behält, egal ob der Steuerzahler die Unterkunft besitzt oder nicht. Das schließt auch eine Unterkunft ein, die von dem Ehegatten oder der Ehegattin des Steuerzahlers besessen oder vermietet wird⁶. Eine Person kann zwei oder mehr ständige Aufenthaltsorte haben, aber nur ein Domizil⁷.

In der gesetzlichen Bestimmung steht, dass als New Yorker „Einwohner“ angesehen werden: (1) alle Personen, deren Domizil im Staat New York liegt (mit einer später zu erklärenden Ausnahme), und (2) Personen, die ihr Domizil nicht im Staat New York haben, aber die für fast das gesamte Steuerjahr dort einen ständigen Aufenthaltsort behalten und mehr als 183 Tage des Steuerjahrs dort verbringen (ausgenommen sind hier Personen, die im aktiven Dienst in den Streitkräften der Vereinigten Staaten sind)⁸.

Eine Ausnahme ist laut Definition die Folgende: Bestimmte Personen werden nicht als Einwohner angesehen, obwohl sie ihr Domizil im Staat New York haben. Es gibt zwei Möglichkeiten, um diese Klausel zu erfüllen. (A) Um ein Nichteinwohner gemäß dieser Klausel zu werden, muss eine Person, deren Domizil in New York liegt, drei Forderungen erfüllen: So eine Person: (1) darf während des Steuerjahrs keinen ständigen Aufenthaltsort

1 Der Ansatzpunkt fürs Errechnen des im Staat New York zu versteuernden Einkommens ist das angepasste Bundesbruttoeinkommen mit bestimmten Berichtigungen und Abwandlungen. Ansässige verheiratete Steuerzahler, die eine gemeinsame Steuererklärung einschicken, versteuern zur Zeit im Staat New York ihr zu versteuerndes Einkommen zum Satz von 6,85 P. des Betrages über \$ 40.000. In New York City ist der höchste Steuersatz 3,648 P. des Betrages über \$ 90.000.
2 NY Tax Law § 605 (b) (1). Das in der Stadt New York gültige Gesetz (NYC Administrative Code § 11-1705 (b)) läuft parallel zum im Staat New York gültigen Gesetz.
3 Auf Englisch „establishment“.
4 NYS Department of Taxation & Finance Nonresident Audits Outline, 6.10.97 (im Folgenden „Audits Outline“), S. 10. S.a. 20 NYCRR 105.20 (d). Das „Audits Outline“ enthält (S. 13-26) eine wichtige Diskussion der Faktoren, die die Steuerbehörde in Betracht zieht, wenn sie eine Entscheidung über eine Domizilfrage trifft. Vgl. den Fall Noble v. Franchise Tax Board des Court of Appeal (Second App. Dist.) des Staats Kalifornien vom 11. Mai 2004 und den Fall Matter of Bragg des State Board of Equalization des Staats Kalifornien vom 28. Mai 2003, der eine Liste der Faktoren enthält, die in Kalifornien benutzt wird, um über den Einwohnerstatus zu entscheiden.
5 Auf Englisch „dwelling place“.
6 Audits Outline, S. 36. S.a. 20 NYCRR 105.20 (e).
7 20 NYCRR 105.20 (d) (4).
8 20 NYCRR 105.20 (a). Vgl. California Rev. & Tax Code § 17014 (a), der die Bedeutung des Fachausdrucks „Einwohner“ wie folgt bestimmt: Jede Person, (1) die sich nicht für einen vorläufigen oder transitorischen Zweck außerhalb des

ZSteu-Brisant**Küffner / Zugmaier:****Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland
– Fortsetzung –**

Im Anschluss an ZSteu Heft 7/2007, Seite 118, dokumentiert die Redaktion an dieser Stelle den Fortgang des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Bemerkenswert ist das Bemühen der Kommission „um eine freundschaftliche Lösung der Auseinandersetzung“ mit der Bundesrepublik Deutschland „im gegenseitigen Vertrauen“. Freude und Glücksgefühle brächen aus, wenn deutsche Finanzämter mit Steuerbürgern immer auch solchen Umgang pflegen würden.

Commission européenne**TAXUD**

Frau Micolé Wieme

Frau Barbara Schmitt-Kischel

B-1049 Bruxelles

Datum 07.04.2007

Bearbeiter Dr. Oliver Zugmaier

E-Mail oliver.zugmaier@kmlz.de

Telefon +49 (0)89/2 17 50 12 -60

**Vertragsverletzungsverfahren gegen Bundesrepublik Deutschland
IN/2005/4909**

Ihr Schreiben vom 23. März 2007

Ihre Zeichen TAXUD D3 D(2007) 17435, BS/og – IN/C/05/4909/PL-info-de

Sehr geehrte Frau Wieme, sehr geehrte Frau Schmitt-Kischel,

es freut uns sehr, dass Sie zu der Überzeugung gelangt sind, dass die BRD mit der Umsatzsteuerpflicht der Grundstücksentnahme gegen die 6. EG-MwSt-Richtlinie bzw. die MwSt-Richtlinie verstößt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über das weitere Verfahren auf dem Laufenden halten könnten. Insbesondere sind wir an der Stellungnahme der BRD interessiert. Zwischenzeitlich ist unsere Kanzlei umgezogen. Bitte richten Sie Ihre Korrespondenz künftig an:

küffner maunz langer zugmaier
z.Hd. Herrn Dr. Oliver Zugmaier
Gümbelstr. 2
D-80636 München

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Oliver Zugmaier

küffner maunz langer zugmaier
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Gümbelstr. 2
80636 München
Telefon +49(0)89/2 17 50 12-20
Telefax +49(0)89/2 17 50 12-99
www.kmlz.de
office@kmlz.de

Geschäftsführer:

DR. THOMAS KÜFFNER
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer

DR. STEFAN MAUNZ
Rechtsanwalt, Steuerberater

RONNY LANGER
Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)

DR. OLIVER ZUGMAIER
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Registergericht München
HRB 164 024

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. März 2007 in der Rechtssache C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“


BMF, Schreiben vom 11. Juni 2007
IV B 3 - S 2118 a/07/0003

ESTG § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a

Der EuGH hat mit Urteil vom 29.3.2007 in der Rechtssache C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“ entschieden:

„Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, unter denen eine Muttergesellschaft eine Beteiligung an einer gebietsfremden Tochtergesellschaft hält, die es ihr ermöglicht, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen dieser ausländischen Tochtergesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen, stehen die Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG) einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die für eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft die Möglichkeiten einschränkt, Verluste aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften auszugleichen.“

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a EstG ist auf negative Einkünfte mit Bezug auf die Mitgliedstaaten der EU oder des EWR (Mitgliedstaaten der EU und Island, Norwegen, Liechtenstein) nicht weiter anzuwenden, hiervon jedoch ausgenommen Liechtenstein, da es keine Amtshilfe leistet. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Teilwertabschreibung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Gebiets der EU und des EWR liegen. 

Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

BMF, Schreiben vom 13. Juni 2007
IV C 5 - S 2334/07/0009

ZSteu 2006, R-647) entschieden, dass der Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil erlangt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs lässt sich mit der Richtlinienregelung in R 31 Abs. 8 Satz 3 LStR 1999 (entspricht R 31 Abs. 11 Satz 3 LStR 2005) kein steuerbarer Vorteil begründen und ist die Richtlinienregelung keine Festsetzung von Durchschnittswerten i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 8 EstG.

Nach einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen Folgendes:


Bei Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Es ist hierbei grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich, es sei denn, es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Hinsichtlich der Bewertung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen ist zwischen einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EstG (z.B. Arbeitnehmer eines Einzelhändlers erhält ein zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen) und § 8 Abs. 3 EstG (z.B. Sparkassenangehänger erhält ein zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen) zu unterscheiden.

Bei der Feststellung, ob die 44-Euro-Freigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EstG) überschritten wird, sind Vorteile aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen einzubeziehen. Der vorletzte Satz des BMF-Schreibens vom 9.7.1997 (BStBl 1997 I S. 735) wird wie folgt gefasst: „Außer Betracht bleiben danach z.B. die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EstG zu bewertenden Vorteile aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs sowie die mit den amtlichen Sachbezugswerten zu bewertende Unterkunft und Verpflegung.“

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn bei einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EstG für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze – also die gewichteten Durchschnittszinssätze – herangezogen werden (s.a.: http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php unter der Rubrik „EWU-Zinsstatistik [Bestände, Neugeschäft]“). Es sind die Effektivzinssätze unter „Neugeschäft“ maßgeblich. Von dem sich danach ergebenden

diesem Maßstabszinssatz und dem Effektivzinssatz des Arbeitgeberdarlehens sind die Zinsverbilligung und der geldwerte Vorteil zu berechnen, wobei die Zahlungsweise der Zinsen (z.B. monatlich, jährlich) unmaßgeblich ist. Zwischen den einzelnen Arten von Krediten (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit) ist zu unterscheiden. Die Vereinfachungsregelung kann in allen offenen Fällen angewandt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält im Mai 2007 ein Arbeitgeberdarlehen von 16 000 € zu einem – monatlich zu entrichtenden – Effektivzins von 2 % jährlich (Laufzeit 4 Jahre). Der bei Vertragsabschluss im Mai 2007 von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über 1 Jahr bis 5 Jahre veröffentlichte Effektivzinssatz (Erhebungszeitraum März 2007) beträgt 5,81 %. Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58 %. Die Zinsverbilligung beträgt somit 3,58 % (5,58 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 47,73 € (3,58 % von 16 000 € x 1/12). Dieser Vorteil ist – da die 44-Euro-Freigrenze überschritten ist – lohnsteuerpflichtig. 

§ 5 EstG; Studien und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sowie Abschlüsse inländischer Fachhochschulen gleichgestellten Ausbildungsgängen nach Landesrecht

BMF, Schreiben vom 21. Juni 2007
IV C 4 - S 2227/07/0002

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden Tz. 17 und 25 des BMF-Schreibens vom 4.11.2005, IV C 8 - S 2227 - 5/05 (BStBl 2005 I S. 955) wie folgt gefasst:

„[Tz. 17] Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades berechtigen, der nach § 20 HRG in Verbindung mit dem Recht des Landes, in dem der Gradinhaber seinen inländischen Wohnsitz oder inländischen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anerkannt wird, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder von Vertragsstaaten

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 20.06.2007 und 27.06.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 20.06.2007:

17.01.2007 X R 19/06

AO

Prozesszinsenanspruch eines Steuerpflichtigen, der den Prozess nicht selbst geführt hat – Prozesszinsen auch auf erstattete Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und Stabilitätzuschlag

Prozesszinsen nach § 236 AO erhält der Feststellungsbeteiligte, dessen Einkommensteuerfestsetzung aufgrund der gerichtlichen Anfechtung eines Grundlagenbescheides durch einen früheren Mitgesell-

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

07.03.2007 I R 25/05

EG / EWGRL / UmwStG

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Sog. doppelte Buchwertverknüpfung beim grenzüberschreitenden Anteilstausch gemeinschaftsrechtswidrig?

Dem EuGH werden die folgenden Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Steht Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABLEG Nr. L 225, 1) der Steuerregelung eines Mitgliedstaates entgegen, nach welcher bei Einbringung der Anteile an einer EU-Kapitalgesellschaft in eine andere EU-Kapitalgesellschaft dem Einbringenden nur dann die Fortführung der Buchwerte der eingebrachten Anteile ermöglicht wird, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die eingebrachten Anteile ihrerseits mit den Buchwerten angesetzt hat (sog. doppelte Buchwertverknüpfung)?

2. Falls dies zu verneinen sein sollte: Widerspricht die vorstehende Regelungslage Art. 43 EG und Art. 56 EG, obwohl die sog. doppelte Buchwertverknüpfung auch bei der Einbringung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft verlangt wird?

Originaltext: R-520

15.03.2007 II R 80/05

GrEStG / AusgLeistG / VermG

Steuerpflicht des Grundstückserwerbs im Flächenerwerbsprogramm nach § 3 AusgLeistG vor Inkrafttreten des VermRErg – Verhältnis von EigentÜbertrG und AusgLeistG

Der Flächenerwerb im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms nach § 3 AusgLeistG durch einen Käufer, dessen Rechtsvorgänger Vermögen durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden ist, ist auch dann nicht grunderwerbsteuerfrei, wenn der Erwerb vor

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

| Datum | Aktenzeichen | Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle | Kurzbeschreibung |
|------------|--------------|--|---|
| 22.06.2007 | XI R 5/06 | 17.01.2007 ZSteu 2007, R-375 | Einkünftequalifikation bei einer Umweltauditorin |
| 20.06.2007 | GrS 1/05 | 04.12.2006 ZSteu 2007, R-392 | Zuführung eines im Privatvermögen entdeckten Kiesvorkommens zum Betriebsvermögen – Bindungswirkung im zweiten Rechtsgang |
| 20.06.2007 | VII B 84/06 | 21.02.2007 ZSteu 2007, R-340 | Zustellung gegen Empfangsbekanntnis erst mit Entgegennahme des Urteils – „förmliche“ Beschlussfassung über Heranziehung von Stellvertretern zur Bewertung von Prüfungsarbeiten |
| 20.06.2007 | X R 19/06 | 17.01.2007 ZSteu 2007, R-519 (in diesem Heft) | Prozesszinsenanspruch eines Steuerpflichtigen, der den Prozess nicht selbst geführt hat – Prozesszinsen auch auf erstattete Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und Stabilitätszuschlag |
| 18.06.2007 | VI R 53/04 | 12.04.2007 ZSteu 2007, R-343 | Zur verfassungskonformen Auslegung des § 3 Nr. 13 Satz 1 EStG als Steuerbefreiung für Werbungskostenersatz – im Rahmen von Auslandseinsätzen gewährte Umzugskostenvergütungen |
| 18.06.2007 | VI R 31/05 | 15.03.2007 ZSteu 2007, R-389 | Übertragbarkeit von zu doppelter Haushaltsführung von Eheleuten ergangener BFH-Rechtsprechung auf Fälle nicht ehelicher Lebensgemeinschaften – Berufliche Veranlassung der Gründung eines doppelten Haushalts bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften – Versäumnis einer Revisionsbegründungsfrist wegen Verschulden eines sonst zuverlässigen Mitarbeiters der Poststelle der Finanzbehörde |
| 12.06.2007 | III R 85/06 | 25.01.2007 ZSteu 2007, R-348 | Beginn der Frist für die Festsetzung von Prozesszinsen auf Kindergeld – Entstehungszeitpunkt des Anspruches auf Prozesszinsen |
| 12.06.2007 | IV B 76/05 | 14.03.2007 ZSteu 2007, R-359 | Beteiligung des Beigeladenen am Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren – Rüge eines Verfahrensfehlers nach vom FG als unzulässig abgewiesener Klage |
| 07.06.2007 | II R 25/05 | 28.03.2007 | Entstehung der Erbschaftsteuer bei Erfüllung eines formunwirksamen Ver- |

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers